

## **Begründung zur Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Gera vom: 1. April 2021**

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 sind durch die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden bei einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen zu erlassen. Seit dem 19. März 2021 wurde der Risikowert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Gera dauerhaft überschritten.

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Gera als Gesundheitsamt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Grundlage zur Anordnung der Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung der Stadt Gera bildet der § 28a i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Die einzelnen Maßnahmen wurden gemäß § 28a Abs. 3 S. 1 und 2 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet sowie unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 4 sind bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lässt.

Laut Statistik des Gesundheitsamts Gera vom 31. März 2021 haben sich in der kreisfreien Stadt Gera kumulativ seit 11. März 2020 bis 31. März 2021, 07:30 Uhr, 4.130 Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Aktuell sind mit Stand 31. März 2021, 07:30 Uhr, in Gera 564 Personen infiziert bzw. erkrankt. Bis zum 31. März 2021 sind in der kreisfreien Stadt Gera 128 Personen an oder mit dem Coronavirus verstorben. Die Inzidenz der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen lag am 31. März 2021, 00:00 Uhr, bei 393,2 (gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts). Am 31. März 2021 befanden sich 1225 Personen in Quarantäne. Mit Stand 31. März 2021, 08:32 Uhr, werden aktuell 98 Personen aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im SRH Wald-Klinikum Gera behandelt. 50 Personen sind davon Bürger der Stadt Gera. 18 Personen werden davon derzeit auf der Intensivstation behandelt.

Die aufgeführten Fälle sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Ein wesentlicher Anteil wird auf den Kontakt mit SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen im privaten sowie im Umfeld von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG zurückgeführt. Aus diesem Grund wurden mit der Allgemeinverfügung vom 23. März 2021 alle Schulen und Kindertagesstätten geschlossen. Der Notbetrieb in den Einrichtungen blieb davon unberührt. Weiterhin gibt es ein hohes Infektionsgeschehen in den genannten Einrichtungen. Am 31. März 2021, 7:30 Uhr, waren eine Schule und acht Kindertageseinrichtungen von positiven Fällen betroffen.

Die prozentuale Verteilung der Altersgruppen der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen hat sich im Vergleich zum Gesamtzeitraum verändert. Seit Beginn der Pandemie waren zunächst überwiegend die Altersgruppen ab 30 – 59 Jahren sowie ab 60 Jahren betroffen. Innerhalb der vergangenen 14 Tage wurde ein signifikanter Anstieg der Infektionszahlen insbesondere in den Altersgruppen 0 bis 5 Jahren, 6 bis 11 Jahren sowie 12 bis 18 Jahren verzeichnet. Die hohen Infektionszahlen in dieser Altersspanne lassen sich auch auf das erhöhte Ausbruchsgeschehen in den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG zurückführen.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Absonderung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen in der Allgemeinverfügung dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

#### Zu §§ 1 und 2 der Allgemeinverfügung

Gemäß der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. März 2021 sind nach Punkt 5 bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft zu schließen.

Es wird in der Allgemeinverfügung auf die Vorschriften in den nach § 33 Nr. 1-3 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen zur Notbetreuung sowie zum eingeschränkten Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, Schüler der Abschlussklassen sowie Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen gemäß § 20, § 21, §42 sowie § 43 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-Vo hingewiesen.

Die Anordnungen in den §§ 1 und 2 sind zur Erreichung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sowie der Verhinderung der weiteren Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich. Die Stadt Gera muss demzufolge schärfere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus anwenden.

Diese Allgemeinverfügung steht, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Gera, den 1. April 2021

  
Julian Vonarb  
Oberbürgermeister